Satzung der
ZF Friedrichshafen AG
Friedrichshafen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

ZF Friedrichshafen AG.

(2) Sie hat ihren Sitz in Friedrichshafen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von technischen Produkten und Systemen für den Fahrzeug-, Maschinen- und Apparatebau, insbesondere für die Fahrzeug- und Antriebstechnik, den Verkauf von Ingenieurleistungen sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

(2) Zur Erreichung dieses Zwecks darf die Gesellschaft sich auch an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten, Interessengemeinschaftsverträge oder ähnliche Verträge abschließen, die für den Unternehmenszweck sachdienlich erscheinen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital, Aktien, Gerichtsstand

§ 5 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 500.000.000 (in Worten Euro fünfhundert Millionen).

§ 6 **Aktien**

Das Grundkapital ist in 500.000.000 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Form und Inhalt der Aktien werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt.

§ 7 **Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten zwischen einem Aktionär und der Gesellschaft oder einem Organ der Gesellschaft sind die für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichte zuständig.

III. Verfassung

§ 8 **Organe**

Organe der Gesellschaft sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Hauptversammlung.

§ 9 **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder.

(2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des Gesetzes einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 10 **Geschäftsordnung des Vorstands**

(1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte.

(2) Er kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 11 **Vertretung der Gesellschaft**

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

§ 12 Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Er setzt sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zusammen. Derzeit werden zehn Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(3) Gleichzeitig mit den von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern können bis zu vier Ersatzmitglieder gewählt werden. Ein Ersatzmitglied wird für ein bestimmtes Aufsichtsratsmitglied oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder bestellt. Das Ersatzmitglied tritt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds für den Rest der Amtsdauer an dessen Stelle.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt niederlegen. Die Amtsniederlegung muss durch schriftliche Erklärung erfolgen; sie wird vier Wochen nach Zugang der Erklärung wirksam. Die Erklärung ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat eine solche Erklärung an seinen Stellvertreter zu richten.

§ 13 Vorsitzender des Aufsichtsrats

(1) In der ersten Aufsichtsratssitzung nach jeder Neuwahl des Aufsichtsrats wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen Stellvertreter.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Stellvertreters regelt sich nach § 27 MitbestG.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit den Mehrheiten abberufen werden, mit denen sie gewählt worden sind.

(4) Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Außer den gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten, auszuführen und namens des Aufsichtsrats zu verkünden, bekanntzumachen oder mitzuteilen und zu unterzeichnen.

(6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt und verpflichtet, Erklärungen des Aufsichtsrats abzugeben und, wenn schriftlich, zu unterzeichnen. Er nimmt Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat entgegen und ist verpflichtet, diese an die übrigen Aufsichtsratsmitglieder oder in einer Sitzung des Aufsichtsrats an deren Teilnehmer weiterzugeben.

(7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt den Aufsichtsrat nach außen. Er ist dabei an die Beschlüsse des Aufsichtsrats gebunden.

§ 14 Geschäftsordnung, Ausschüsse des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat stellt seine Geschäftsordnung selbst fest.

(2) Der Aufsichtsrat kann neben dem Ausschuss gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG aus seiner Mitte paritätisch besetzte Ausschüsse unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds bilden und die Aufgaben und Befugnisse dieser Ausschüsse in der Geschäftsordnung festsetzen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.

(3) Über die Einsetzung, Aufhebung, Zusammensetzung und Geschäftsordnung von Ausschüssen entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.

(4) Mitglieder eines Ausschusses können im Falle ihrer Verhinderung nur durch andere Mitglieder des Ausschusses schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

(5) Ergibt eine Abstimmung in einem Ausschuss keine Mehrheit der Ausschussmitglieder, hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Ausschusses zwei Stimmen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft unter Angabe der Tagesordnung und des Sitzungsorts die Sitzungen des Aufsichtsrats schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail ein. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen; in dringlichen Fällen kann sie verkürzt werden. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind so konkret anzugeben, dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht auf schriftliche Stimmabgabe Gebrauch machen können.

(2) Wurde ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn keines der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung widerspricht und den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen drei Kalendertagen ab dem Tag der Beschlussfassung durch die

anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats. Er bestimmt die Art der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Die Niederschriften über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterzeichnet.

(4) An allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nehmen die Vorstandsmitglieder teil, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.

(5) Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, können nicht anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(6) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann auch zulassen, dass Aufsichtsratsmitglieder an einer Sitzung und Beschlussfassung per Telefonkonferenz teilnehmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. In dringenden Fällen sind Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder durch E-Mail zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Stimmabgabefrist widerspricht.

(7) Auch über schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder durch E-Mail gefasste Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Sitzungsort ist der Sitz der Gesellschaft, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts hiervon Abweichendes festlegt.

(9) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in die Niederschrift aufgenommen wird.

(10) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann ausnahmsweise anordnen, dass über einzelne Punkte der Tagesordnung eine besondere Niederschrift aufgenommen wird, die ausschließlich zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

(11) Aufsichtsratsmitglieder, die nicht an der Abstimmung selbst mitwirken, können ihre Stimme nicht nachträglich abgeben. Dies gilt auch dann, wenn ein Aufsichtsratsmitglied, gleich aus welchem Grund, vor der Abstimmung die Sitzung verlässt.

(12) Bei einer Abstimmung nach Maßgabe von § 15 Absatz 2 oder Absatz 6 der Satzung hat der Widerspruch ausdrücklich zu erfolgen. Schweigen wird nicht als Widerspruch gewertet.

(13) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. An allen Beschlussfassungen nehmen nur die Aufsichtsratsmitglieder teil, die zustimmen, ablehnen oder sich ausdrücklich der Stimme enthalten.

(14) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmengleichheit hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats, nicht aber dessen Stellvertreter, zwei Stimmen.

§ 16 Zustimmungsbedürftige Geschäfte des Vorstands

(1) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich

a) zur jährlichen strategischen und operativen Unternehmensplanung (einschließlich der Finanz-, Investitions- und Personalplanung) der Gesellschaft sowie des ZF-Konzerns einschließlich der Gesellschaft; dies gilt entsprechend für die Teilpläne der Divisionen;

b) zur Berufung und Abberufung von Mitgliedern des dem Vorstand unmittelbar untergeordneten "Global Executive Team" oder eines funktional an dessen Stelle tretenden Gremiums;

c) zum Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen (ausgenommen sind Übertragungen innerhalb des ZF-Konzerns) sowie der Änderung einer Beteiligung an einem Unternehmen, jeweils soweit im Einzelfall deren letzter Jahresumsatz Euro 50 Mio. übersteigt;

d) zur Umwandlung (nach dem Umwandlungsgesetz oder entsprechenden Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen) von Unternehmen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs sowie zur Schließung von Betrieben und Betriebsteilen, soweit im Einzelfall deren letzter Jahresumsatz Euro 50 Mio. übersteigt;

e) zu Investitionen, die einen Wert von Euro 50 Mio. einmalig oder in mehreren Schritten übersteigen;

f) zu Fremdkapitalmaßnahmen, die der Finanzierung der Gesellschaft dienen und einen Wert von Euro 100 Mio. einmalig oder in mehreren Schritten übersteigen, sofern die

in der letzten genehmigten Unternehmensplanung des ZF-Konzerns vorgesehene Nettoverschuldung durch eine solche Maßnahme überschritten wird;

g) zum Abschluss, zur Kündigung und zu wesentlichen Änderungen von Kooperations- und Lizenzverträgen von grundlegender strategischer Bedeutung;

h) zu Geschäften der Gesellschaft, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und einen Wert von Euro 5 Mio. einmalig oder in mehreren Schritten übersteigen.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit Maßnahmen nach lit. c), d), e), f), g) oder h) bereits als Teil der strategischen oder operativen Unternehmensplanung zugestimmt worden ist.

(2) Die Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß Absatz 1 ist auch erforderlich, wenn die jeweilige Maßnahme bei einem mit der Gesellschaft gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ergriffen werden soll.

(3) Der Vorstand stellt sicher, dass bei den von Absatz 2 erfassten Unternehmen Zustimmungsvorbehalte gelten, die mindestens den in Absatz 1 festgelegten Anforderungen entsprechen.

§ 17 Verschwiegenheit

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Die §§ 394 und 395 AktG bleiben unberührt.

(2) Außer in Fällen der §§ 394 und 395 AktG hat ein Aufsichtsratsmitglied, das Informationen an Dritte weitergeben möchte, vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Fall, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine solche Information nach angemessener Prüfung als vertraulich wertet, gilt der vorstehende Absatz.

§ 18 Vergütung des Aufsichtsrats

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene, jährlich durch die ordentliche Hauptversammlung festzusetzende Vergütung und Ersatz der ihnen bei Erfüllung ihres Amts erwachsenden Auslagen. Hierzu gehört insbesondere der Ersatz von Reisekosten, für die Pauschalbeträge festgesetzt werden können.

§ 19 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Gesellschaftssitz oder einem inländischen Produktionsstandort statt.

§ 20 Einberufung

(1) Die Hauptversammlung beruft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen obliegt die Einberufung dem Aufsichtsrat.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Einberufung durch eingeschriebenen Brief, Telefax oder E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem anberaumten Tag der Versammlung erfolgen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Bekanntmachung nicht mitzurechnen.

§ 21 Teilnahme und Vertretung in der Hauptversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden die Aktionäre zugelassen, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

(2) Abgesehen von den gesetzlichen Vertretungen ist zur Vertretung eines Aktionärs in der Hauptversammlung schriftliche Vollmacht, die in Verwahrung der Gesellschaft bleibt, erforderlich und genügend. Juristische Personen des Privatrechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Stiftungen werden durch einen gesetzlichen Vertreter, einen Prokuristen oder einen Bevollmächtigten gültig vertreten, auch wenn zur Vertretung die Gesamterklärung mehrerer erforderlich ist.

§ 22 Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats leitet ein auf seinen Vorschlag von der Hauptversammlung bestimmtes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre die Hauptversammlung. Liegt ein Vorschlag nicht vor, entscheidet die Hauptversammlung über die Leitung.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 23 **Stimmrecht**

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung.

§ 24 **Mehrheiten der Beschlussfassung**

(1) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(2) Ist eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich, so muss sie auch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen umfassen.

(3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen des Wortlauts der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 25 **Wahlen**

Wahlen finden, sofern gegen eine andere vorgeschlagene Wahlart Widerspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln statt. Gewählt ist jeweils, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverteilung

§ 26 **Jahresabschluss**

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln.

(2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die

Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. § 171 Abs. 3 Satz 2 AktG bleibt unberührt.

(4) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs stattzufinden hat und über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung).

(5) Das Nähere bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Bestimmungen im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches.

§ 27 **Berechnung der Gewinnverteilung**

(1) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

(2) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine von § 60 Abs. 2 AktG abweichende Gewinnanteilsberechtigung festgesetzt werden.

***